

Urteile rund um den Versicherungsschutz.

Vollkaskoschutz bei Fahrten auf der Rennstrecke.

Karlsruhe. Der Schutz der Vollkasko-Versicherung umfasst auch die Teilnahme an einem Fahrsicherheits-Training und die hierbei entstandenen Schäden. Der Kläger war in dem zu Grunde liegenden Fall mit seinem Maserati bei einem Sicherheitstraining auf dem Hockenheim-Ring verunglückt. Das exklusive Fahrzeug erlitt dabei einen Totalschaden. Die Versicherung weigerte sich zu zahlen.

Das OLG Karlsruhe sprach dem Eigentümer jedoch Schadensersatz zu. Die Richter unterschieden in ihrem Urteil zwischen einem Training zu einer Veranstaltung, "bei der es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt" **und einem "normalen" Sicherheitstraining**. Übungsrounds für eine Rennveranstaltung unterfallen demnach dem in den Kaskobedingungen festgelegten Risikoausschluss. Die Versicherung muss dann den Schaden nicht übernehmen. Eine Veranstaltung zur Verbesserung der Fahrsicherheit dagegen sei, auch wenn sie auf einer Rennstrecke stattfindet, vom Vollkasko-Versicherungsschutz umfasst.
OLG Karlsruhe, Urteil vom 1. 7. 2004 - 12 U 85/04

Das Fahrtraining auf einer Rennstrecke stellt **KEINE** Veranstaltung zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten dar.

Der Begriff „Fahrveranstaltung, bei der es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt“ (§ 2b, Abs. 5 c der vereinbarten AKB) umschreibt ein „Rennen“ im Sinne von § 29 StVO. Die Erreichung einer möglichst hohen Geschwindigkeit muss dem Charakter der Veranstaltung prägen und es muss eine Platzierung der Teilnehmer erfolgen. Eine „dazugehörige Übungsfahrt“ liegt nur vor, wenn sie sich auf ein konkretes Rennen bezieht, bei dem es auch auf Höchstgeschwindigkeit ankommt. Das OLG hat entschieden: Ein Fahrsicherheitstraining entspricht **nicht einer Rennveranstaltung oder einer dazugehörigen Übung**. In der Fahrzeugversicherung besteht daher kein Risikoausschluss.
OLG Köln (Urteil vom 21.11.2006 - 9 U 76/06)

Ein Fahrtraining auf einer Rennstrecke ist **KEINE** Fahrveranstaltung.

Ein Fahrtraining auf einer Grand Prix-Strecke, bei dem die Teilnehmer nicht gegeneinander antreten oder gegen die Zeitmessung fahren, ist keine "Fahrveranstaltung". Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fahrzeugkaskoversicherung angeführte "Rennklausel" greift nicht ein. Die Kaskoversicherung muss deshalb für ein beim Fahrtraining verunfalltes Fahrzeug Schadenersatz leisten. Ausschlaggebend ist, dass die einzelnen Fahrtrainingsteilnehmer nicht gegeneinander fahren und dass die Rundenzeiten auch nicht gemessen werden. Allein die Trainingsvorgabe, "am persönlichen Limit auf der Ideallinie" zu fahren, reicht nicht aus, um die Übungsfahrt als Rennen einzustufen.
Oberlandesgericht Köln, Az.: 9 U 76/06

Die Haftpflichtversicherung gilt auch bei einem Haftungsverzicht.

Zwei Motorradfahrer nahmen an einem Fahrsicherheitstraining auf einer Rennstrecke in Tschechien teil. Im Laufe der Übung kam es zu einem Zusammenstoß, bei dem an einem der Zweiräder ein Schaden von 8000 Euro entstand. Weil keine der beiden in Frage kommenden Versicherungen Ersatz leisten wollte, zogen die Fahrer vor Gericht. Dort wurde entschieden, **dass Auto- und Motorradfahrer auch während eines Sicherheitstrainings auf einer Rennstrecke über die normale Kfz-Haftpflicht versichert seien**. Es würden die im Straßenverkehr üblichen Haftungsregeln gelten, stellte das Oberlandesgericht Stuttgart die fest. Ein gegenseitiger Ausschluss der Haftung unter Teilnehmern eines Sicherheitstrainings sei selbst dann unwirksam, wenn sich eine solche Klausel in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters findet. Die Haftung könne nur für behördlich genehmigte Rennveranstaltungen ausgeschlossen werden, für die eine besondere Rennversicherung nötig sei. Den Sachschaden in Höhe von 8.000 Euro haben nun die Versicherungen beider Fahrer je zur Hälfte zu tragen.

ACHTUNG, Zusatzklauseln sind wirksam.

Bei einer Veranstaltung auf dem Nürburgring im April 2012 „krachte“ der Kläger auf der Nürburgring Nord-schleife in die Leitplanke. Die Klägerin begehrt wegen der beschädigten Leitplanke Freistellung von den Schadensersatzansprüchen des Betreibers in Höhe von ca. 1.800,- Euro und Leistungen aus der Kasko-versicherung wegen der Beschädigung des Fahrzeuges in Höhe von ca. 20.000,- Euro von ihrer beklagten Kraftfahrzeugversicherung.

Im KFZ-Versicherungsvertrag findet sich zur Haftpflichtversicherung **folgende Zusatz Regelung:**

„Genehmigte Rennen - Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.“

Und für die Kaskoversicherung: Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. **Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz** für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.“

Die Beklagte hat sich auf die **Ausschlussklauseln** berufen und die geforderte Leistung verweigert. Das Landgericht Mannheim hat der Klage lediglich hinsichtlich der Freistellung von Schadensersatzansprüchen wegen der Leitplanke stattgegeben und sie im Übrigen abgewiesen. Der Klägerin stehe **kein Anspruch** auf Erstattung des geltend gemachten **Kaskoschadens** wegen Beschädigung des versicherten Fahrzeuges zu. Einer Leistungspflicht der Versicherung stehe der Risikoausschluss in den AKB entgegen. Die Ausschlussklausel sei in der konkret vorliegenden Form wirksam, insbesondere sei sie weder überraschend noch intransparent oder benachteilige die Klägerin in sonstiger Weise entgegen den Geboten von Treu und Glauben. Die Klausel sei nicht überraschend, auch wenn sich in denselben AKB in den Bereichen für die Haftpflichtversicherung eine hiervon abweichende Risikoausschlussklausel finde. Die Kraftfahrtversicherung sei eine in einem Versicherungsschein zusammengefasste Mehrzahl selbständiger Versicherungsverträge, weshalb Gefahrerhöhungen, Anzeigepflicht- und Obliegenheitsverletzungen sowie Risikoausschlussklauseln für die jeweilige Sparte jeweils getrennt zu prüfen seien. Der Inhalt sei üblicher Inhalt allgemeiner Versicherungsbedingungen und für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer deshalb ebenfalls nicht überraschend. Die Klausel sei ohne weiteres aus sich heraus verständlich. Sie sehe zunächst einen Risikoausschluss für auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit angelegte Fahrtveranstaltungen und zugehörige Übungsfahrten vor, im nächsten Satz werde der Risikoausschluss - unabhängig vom „Renncharakter“ der jeweiligen Fahrt - auf sämtliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken erstreckt. Eine Motorsport-Rennstrecke stelle eine Strecke dar, die dem Motorsport gewidmet sei und auf der - für diese Zeit der Widmung - kein öffentlicher Straßenverkehr im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften stattfinde. Dass die Strecke hier außerhalb von Zeiten organisierter Veranstaltungen für die Allgemeinheit in dem Sinne zugänglich sei, dass jedermann die Möglichkeit habe, sie gegebenenfalls gegen Zahlung eines Entgelts zu nutzen, nehme ihr die Eigenschaft als Motorsport-Rennstrecke nicht. Es könne offen bleiben, ob es sich hier um ein Rennen bzw. eine zugehörige Übungsfahrt gehandelt habe, denn es liege jedenfalls eine Fahrt auf einer Motorsport-Rennstrecke gemäß der Ausschlussklausel vor. Es habe sich auch **nicht** um ein vom Risikoausschluss **ausgenommenes Fahrsicherheitstraining** gehandelt.

Bereits nach dem allgemeinen Wortverständnis setze das Vorliegen eines Fahrsicherheitstrainings die Anwesenheit zumindest einer Person voraus, welche die Teilnahme am Training anleite, das Fahrverhalten der Teilnehmer beobachte und Hinweise gebe, um festgestellte Fahrfehler zu vermeiden bzw. das Fahrverhalten zu optimieren. An der Anwesenheit einer solchen Person als „Trainer“ fehle es aber bereits nach dem Sachvortrag der Klägerin.



Die Klägerin könne allerdings Freistellung von den Schadensersatzansprüchen bezüglich der Leitplanke aufgrund des Vertrages zur Haftpflichtversicherung verlangen. Hier könne sich die beklagte Versicherung nicht mit Erfolg auf die Ausschlussklausel im Haftpflichtversicherungsvertrag berufen, denn sie habe den ihr insoweit obliegenden Beweis, dass es bei der Veranstaltung des Deutschen Sportfahrerkreises auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit angekommen sei, nicht führen können. Zwar bestünden für den Senat keine Zweifel daran, dass bei einer Veranstaltung der vorliegenden Art die eingesetzten Kraftfahrzeuge einem gesteigertem Risiko unterlägen und das Fahrverhalten der Teilnehmer - etwa durch Ausbremsen anderer Teilnehmer, Rechtsüberholen, Windschattenfahren - vielfach den Anforderungen der StVO nicht gerecht würde. Jedoch sei unstreitig keine Wertung, Platzierung und Zeitmessung erfolgt. Dass es den Teilnehmern zweifelsohne auch um die Erzielung möglichst hoher Geschwindigkeiten gehen könne, sei bei der gebotenen engen Auslegung einer Ausschlussklausel nicht ausreichend. Die Veranstaltung habe auch keine „zugehörige Übungsfahrt“ dargestellt, insoweit müsse eine vom Veranstalter organisierte Übungsfahrt zu einem bestimmten Rennen vorliegen, das sei hier nicht der Fall gewesen.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 15.04.2014 - 12 U 149/13 -

DAHER BITTE VOR DER TRAININGSTEILNAHME, DEN VERSICHERUNGSVERTRAG ÜBERPRÜFEN.